



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1331

A14, A09

6.11.18
Aktenzeichen
4037 E - III. 5/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Greier
Telefon: 0211 8792-204

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

24. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2018

Ergänzender öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesord-
nungspunkt 2 „Todesfall in Folge eines Brandes in der JVA Kleve “

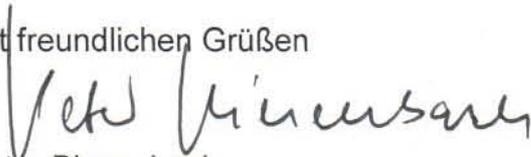
Anlage

1 Blattsammlung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich einen ergänzenden öffentlichen Bericht der
Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an
die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

24. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. November 2018

Ergänzender schriftlicher Bericht zu dem TOP 2:

**„Todesfall in Folge eines Brandes in der
Justizvollzugsanstalt Kleve“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt eine an den Bericht vom 5. November 2018 (Vorlage 17/1298) anknüpfende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve hat mit Bericht vom 5. November 2018, der nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts Düsseldorf am Nachmittag desselben Tages im Ministerium der Justiz eingegangen ist, ergänzend ausgeführt:

„Nach Vorlage des Gutachtens durch den externen Brandsachverständigen und dessen ergänzender Erläuterung stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Der mit der Ermittlung der Brandursache beauftragte externe Sachverständige hat am Nachmittag des 26.10.2018 sein Gutachten vom selben Tage vorab auf elektronischem Wege meinem Dezernenten des Verfahrens 103 Js 786/18 übermittelt. Das Original ist bei meiner Behörde auf dem Postwege am 29.10.2018 eingegangen. Eine ergänzende Erläuterung erfolgte mit Schreiben vom 04.11.2018, das dem Dezernenten des Verfahrens 103 Js 786/18 am selben Tage per E-Mail übermittelt wurde.

Nach der Auswertung des Gutachtens ist im Ergebnis von Folgendem auszugehen:

Der Sachverständige gelangt zu dem Ergebnis, dass die von ihm getroffenen Feststellungen auf eine vorsätzliche Brandstiftung - vermutlich mit suizidaler Absicht - hindeuten. Andere Verursachungsmöglichkeiten waren für den Sachverständigen nicht zu erkennen. Hinweise für eine Verursachung des Brandes durch Naturereignisse lagen nicht vor. Eine Brandverursachung durch elektrische Energie beziehungsweise elektrische Betriebsmittel und deren Verbraucher - durch einen technischen Defekt - konnte definitiv ausgeschlossen werden.

Der Sachverständige stellt fest, dass Ausgang und Entstehung des Brandes in dem Haftraum 143, am Standort des Etagenbettes, auf der unteren Liegefläche, auf der Kopfendeseite, an aufgeschichtetem Bettzeug auf der Matratze gelegen sind. Das Spurenbild, das Brandverhalten und die Beobachtungen würden zeigen, dass hier ein „mächtiger, hoher Textilhaufen“ vorlag. Offenbar seien auf der unteren Bettstatt auf der Kopfendehälfte die Betttextilien, nämlich die beiden Bettdecken, deren Bezug, zumindest ein Matratzenbezug, die beiden Bettlaken und auch die zusammengefaltete oder aufgerollte,

von der oberen Bettstatt stammende zweite Polyurethan-Schaumstoffmatratze unregelmäßig aufgeschichtet worden. Dieses Arrangement sei primär zur Entzündung gekommen.

Offensichtlich habe sich der Brand an den hoch aufgeschichteten Betttextilien lange Zeit gehalten, wie die Abbrandraten an den Bezügen und Laken und den fast bis zur Unkenntlichkeit verbrannten Bettdecken zeigten.

Eine Weile später sei es nach thermischer und pyrophorer Aufbereitung zur Entzündung der Sperrholzplatte auf der oberen Liegefläche gekommen. Nach der „Feuerwiderstandsdauer“ sei der Durchbrand der circa ein Zentimeter starken Sperrholzplatte erfolgt und bald darauf habe sich die über der oberen Bettstatt auf der Wand verschraubte Naturholzleiste, eventuell mit einem daran befestigten Bildertuch, entzündet.

Etwa in diesem Stadium sei es über den Wärmestau unter der Decke des Haftraums zur Entzündung weiterer Gegenstände gekommen.

Aufgrund der Abbrandgeschwindigkeit der Holzleiste sowie der Tiefe der Brandnarben gelangt der Sachverständige letztlich zu dem Ergebnis, dass von einer Brandzeit von etwa 20 Minuten von der Entzündung bis zum Ablöschen ausgegangen werden müsse. Nach der Bewertung des Sachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass der Brand wenige Minuten nach 19:00 Uhr entzündet wurde. Dabei unterstellt er, dass zumindest der Brand an der Holzleiste kurze Zeit nach 19:23 Uhr gegen 19:25 Uhr durch die Eigenlöschmaßnahmen der Justizvollzugsbediensteten weitgehend abgelöscht war.

Ob sofort ein offener Flammenbrand vorlag oder diesem eine Glut- / Glimm- / Schwelbrandphase vorausgegangen war, konnte durch den Sachverständigen nicht abschließend festgestellt werden. Eine fahrlässige Verursachung des Brandes durch den unachtsamen Umgang mit glühenden / glimmenden Materialien beziehungsweise achtlos abgelegten oder unachtsam herabgefallenen ungelöschten Tabakwaren, wie einer Zigarette(nkippe) sei aufgrund des überwiegenden Spurenbildes und des Verletzungsbildes sehr zweifelhaft und erscheine gemäß der Handlungen des syrischen Staatsangehörigen in höchstem Maße unwahrscheinlich, könne jedoch objektiv / sachlich nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das bei dem syrischen Staatsangehörigen vorliegende Verletzungsbild und die Wundverteilung seien völlig untypisch für ein „Einschla-

fen mit Zigarette". Die Verletzungen seien aus brandsachverständiger Sicht nur vernünftig erklärbar und schlüssig, wenn sich der syrische Staatsangehörige lange Zeit in aufrechter Stellung befunden habe. Die Temperaturschichtung im Raum stimme mit dem Verletzungsbild in aufrechter Position überein. In Anbetracht dessen sei eine vorsätzliche Brandstiftung unter Zuhilfenahme einer offenen Flamme höchst wahrscheinlich.

Durch welche Zündquelle der Brand letztlich verursacht worden ist, hat der Sachverständige nicht festgestellt. Ein für ein vorsätzliches Entzünden geeignetes Feuerzeug wurde im Haftraum aufgefunden. Anhaltspunkte für den Einsatz eines flüssigen Brandbeschleunigungsmittels haben sich in dem Haftraum 143 nicht gezeigt. Aufgrund dessen verzichtete der Sachverständige, der Chemieingenieur ist und der mehrjährig in der Brandbeschleunigeranalytik mit Gaschromatographie und Massenspektrometrie tätig war, auf eine Messung mit einem Photoionisationsdetektor wie auch auf die Entnahme einer Brandschuttprobe.

Die Feststellungen des Sachverständigen zur Entstehung des Brandes stimmen mit dem Ergebnis der polizeilichen Brandursachenermittlung überein.

Der Sachverständige geht davon aus, dass der Brand im Haftraum 143 bei der Auslösung der Rufanlage um 19:19:10 Uhr bereits circa 15 Minuten bei geschlossenem Fenster eingewirkt habe, ohne dass sich der syrische Staatsangehörige bemerkbar gemacht habe. Die Rufmeldung und das Öffnen des Fensters seien fast zeitgleich erfolgt. Die Umgebungsbedingungen seien während der Einwirkung des Brandes über die 15 Minuten in dem geschlossenen Haftraum zunehmend lebensfeindlicher geworden. Aus der nicht medizinischen Sicht des Sachverständigen kann davon ausgegangen werden, dass die physische Belastung des syrischen Staatsangehörigen insbesondere durch die steigenden Temperaturen und die zunehmend beeinträchtigte Atmung unter vollem Bewusstsein als so massive Bedrohung empfunden wurde, dass Angstreaktionen um 19:19:10 Uhr zum Betätigen der Rufanlage führten. Es sei naheliegend, dass sich der syrische Staatsangehörige danach zum Fenster orientiert habe, um dies zu öffnen. Der Rücktritt des syrischen Staatsangehörigen von seinem Vorhaben ist für den Sachverständigen nachvollziehbar und begreiflich. Aus seiner 28-jährigen Erfahrung als Sachverständiger für Brandursachenermittlung bei zahlreichen untersuchten Fällen von Suizidversuchen mit offener Flamme habe der Betroffene das Vorhaben in den allermeisten Fällen aufgrund der physischen Belastun-

gen mit enormen Schmerzempfindungen und Angstreaktionen abgebrochen.“

Der Generalstaatsanwalt Düsseldorf hat in seinem Randbericht hierzu abermals erklärt, dass er gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve keine Bedenken habe.